

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.210.806

Wien, am 22. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Wurm, Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 24. Februar 2021 unter der Nr. **5594/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „brutale Eskalationsstrategie der Polizei in Innsbruck“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Auf welcher rechtlichen Basis wurde die Demonstration unter dem Motto „Friede, Freiheit, Souveränität, Regierungsmaßnahmen“ untersagt?*

Die Untersagung erfolgte gem. § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz iVm Art. 11 Abs. 2 EMRK auf Grund der gesundheitsbehördlichen Stellungnahme, wonach eine mobile Großversammlung aus epidemiologischer Sicht wegen der Gefahr der Ausbereitung des Covid-Virus und seiner Mutationen nicht verantwortbar ist.

Zur Frage 2:

- *Auf welcher rechtlichen Basis wurde die Andreas-Hofer-Gedenkfeier mit Prozession untersagt?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres. Die Zuständigkeit liegt beim Stadtmagistrat als Veranstaltungsbehörde, bei welcher die Andreas-Hofer-Gedenkfeier mit Prozession als Veranstaltung angemeldet wurde.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wie viele Polizisten waren insgesamt an diesem Tag im Einsatz?*
- *Wie viele Polizisten der Einsatzeinheit „Luchs“ waren im Einsatz?*

Es waren insgesamt 230 Exekutivbedienstete, davon 30 der Einsatzeinheit „Luchs“, im Einsatz.

Zur Frage 5:

- *Welche Befehle oder konkreten Aufträge hatte die Einsatzeinheit „Luchs“ bei diesem Einsatz?*

Auftrag war die Stadtsicherung im Vorfeld, Absicherung des Versammlungsmarsches und des Landhausplatzes sowie die Unterstützung der Ordnungsdienstkräfte.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wie viele Polizisten waren in Zivil bzw. als verdeckte Ermittler bei diesem Einsatz?*
- *Welche Befehle oder konkreten Aufträge hatten die zivilen bzw. verdeckten Einsatzkräfte bei diesem Einsatz?*

Es wurden 20 Exekutivbedienstete in Zivil eingesetzt. Diese waren zur Vorfeldsicherung sowie zur Beweisdokumentation und zur Aufarbeitung von gerichtlich strafbaren Handlungen eingesetzt.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *Wie viele Anzeigen wurden während des gesamten Einsatzes insgesamt erstattet?*
- *Wie gliedern sich diese Anzeigen auf die jeweiligen Straftatbestände, Delikte bzw. Verwaltungsübertretungen auf?*
- *Wie viele Personen wurden während des gesamten Einsatzes insgesamt festgenommen?*
- *Aufgrund welcher Straftatbestände, Delikte bzw. Verwaltungsübertretungen wurden diese Personen festgenommen?*

Es wurden insgesamt 104 Anzeigen, davon vier Gerichtsanzeigen (drei Mal Widerstand gegen die Staatsgewalt und ein Mal Gefährliche Drohung) sowie 100 Verwaltungsanzeigen erstattet:

30	Nichttragen einer FFP 2 Maske bei einer Versammlung
17	Nichteinhalten des zwei Meter Abstandes bei einer Versammlung
15	gem. § 81 SPG
9	Nichtbefolgen der behördlichen Versammlungsauflösung
9	Nichteinhalten des 2 Meter Abstandes
8	gem. § 82 SPG
4	gem. § 11 TLPG
3	gem. § 20 TLPG
3	nach StVO
2	Nicht-Anzeigen einer Versammlung

Fünf Personen wurden wegen versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt sowie Ordnungsstörung und aggressivem Verhalten festgenommen.

Zu den Fragen 12 bis 15:

- *Aus welchem konkreten Grund wurde der im Bericht beschriebene junge Mann fixiert?*
- *War in diesem Zusammenhang die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewährleistet?*
- *Wenn ja, mit welcher Begründung?*
- *Wenn nein, welche Konsequenzen hat die unverhältnismäßige Maßnahme?*

Der Auslöser für die Amtshandlung war das Nichtragen der FFP2 Maske. Im Wege eines Dialogs wurde durch mehrmalige Aufforderung versucht, den Mann zu rechtskonformem Verhalten und zur Einhaltung der „COVID-Maßnahmen“ zu bewegen. Die Verweigerung der Bekanntgabe der Identität und die Fortsetzung der strafbaren Handlung führten zur Festnahme, welcher sich die Person mittels aktiven Widerstands gegen die Staatsgewalt zu widersetzen versuchte. Die Fixierung war zur Durchsetzung der rechtmäßigen Festnahme erforderlich.

Zu den Fragen 16 bis 36:

- Aus welchem konkreten Grund wurde der im Bericht beschriebene 82-jährige Mann in dieser Weise auf dem Boden fixiert?
- War in diesem Zusammenhang die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewährleistet?
- Wenn ja, mit welcher Begründung?
- Wenn nein, welche Konsequenzen hat die unverhältnismäßige Maßnahme?
- Aus welchem konkreten Grund wurde der im Bericht beschriebene 82-jährige Mann in dieser Weise mit Handfesseln abgeführt?
- War in diesem Zusammenhang die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewährleistet?
- Wenn ja, mit welcher Begründung?
- Wenn nein, welche Konsequenzen hat die unverhältnismäßige Maßnahme?
- Aus welchem konkreten Grund wurde der im Bericht beschriebene 82-jährige Mann „brutal“ gegen eine Straßenlaterne gedrückt?
- War in diesem Zusammenhang die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewährleistet?
- Wenn ja, mit welcher Begründung?
- Wenn nein, welche Konsequenzen hat die unverhältnismäßige Maßnahme?
- Ist es korrekt, dass sich der im Bericht beschriebene 82-jährige Mann komplett ausziehen musste und den Schilderungen entsprechend grob im Genitalbereich und am Arm angefasst wurde?
- Wenn ja, mit welcher Begründung war diese Maßnahme erforderlich?
- Wenn ja, war in diesem Zusammenhang die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewährleistet?
 - a. Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - b. Wenn nein, welche Konsequenzen hat die unverhältnismäßige Maßnahme?
- Ist es korrekt, dass es dem im Bericht beschriebenen 82-jährigen Mann verwehrt wurde, seine Tochter anzurufen?
- Wenn ja, mit welcher Begründung wurde ihm dies verwehrt?
- Was genau wird bzw. wurde dem im Bericht beschriebenen 82-jährigen Mann strafrechtlich vorgeworfen, das eine mehrstündige Befragung erforderlich machte?
- Hat der im Bericht beschriebene 82-jährige Mann zu irgendeinem Zeitpunkt gegen eine Maßnahme Widerstand geleistet und/oder sich in irgendeiner Weise unkooperativ verhalten?
- Wenn ja, inwiefern war dies konkret der Fall?
- Wenn nein, weshalb war es erforderlich und verhältnismäßig den Mann am Boden zu fixieren, abzuführen und mehrere Stunden zu befragen?

§ 12 Strafprozessordnung erklärt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ausdrücklich zu einem nichtöffentlichen Verfahren. Diese jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-)Rechte (§ 1 DSG 2000, Art. 8 MRK, Art 20 Abs. 3 B-VG) sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken nach heutiger herrschender Lehre die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. Moritz, „Datenschutz und parlamentarische Interpellation“ ÖJZ 1994, 763; grundlegen in Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN).

Auch das Gebot der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) verpflichtet die Verwaltung – neben dem Datenschutzgesetz 2000 und der Europäischen Menschenrechtskonvention – zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Parteien und erfordert vor Auskunftserteilung eine Abwägung im Einzelfall, ob nicht überwiegende Interessen der Parteien eine Verweigerung der Auskunft gebieten.

Es ist zu beachten, dass die parlamentarische Interpellation die Kontrolle der Regierung und ihrer Mitglieder zum Gegenstand hat, nicht aber die Kontrolle des Verhaltens einzelner Menschen, auf die sich die staatliche Tätigkeit erstreckt, wie etwa Beteiligte eines Strafverfahrens (Morscher, Die parlamentarische Interpellation 334 und 424).

Aus diesen Gründen nehme ich auch davon Abstand, die mediale Berichterstattung zu kommentieren.

Karl Nehammer, MSc

